

Satzung

Satzung der American Whiskey Academy (e.V.) Verein zur Förderung der amerikanischen Whiskeykultur in Europa

Präambel

Um die amerikanische Whiskeykultur in Europa zu fördern, hat die American Whiskey Academy (e.V.). Verein zur Förderung der amerikanischen Whiskeykultur in Europa die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen American Whiskey Academy (e.V.). Verein zur Förderung der amerikanischen Whiskeykultur in Europa. Er ist einzutragen im Vereinsregister und hat seinen Sitz in München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke

Die Zwecke des Vereins sind:

1. die Förderung der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung
2. die Förderung der Bildung und Erziehung
3. die Förderung der Wissenschaft und Forschung
4. die Förderung der Kunst und Kultur

Diese Zwecke werden insbesondere verfolgt durch:

1. Förderung des Kontakts und Erfahrungsaustauschs zwischen europäischen und amerikanischen Bürgern und Personengruppen. Dazu werden Vorträge, Seminare, Tagungen, Workshops, Foren, Gespräche und Publikationen vorbereitet und durchgeführt. In ihnen werden u.a. Fragen der transatlantischen Zusammenarbeit bei der Förderung der amerikanischen Whiskeykultur in Europa erörtert.
2. Unterstützung und Förderung von kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Projekten, die der Förderung des Verständnisses der amerikanischen Whiskeykultur dienen, sowie deren Weiterentwicklung.

3. Vergabe von Stipendien oder anderen Unterstützungsleistungen zur Förderung von Bildungs-, Studien- und Forschungsvorhaben sowie weiteren Projekten, die dem Vereinszweck dienen.
4. Förderung und Durchführung internationaler Begegnungen, insbesondere zwischen Vertretern, Förderern und Unterstützern der amerikanischen Whiskeykultur.
5. Eine Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Organisationen und Vereinen wird angestrebt.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Nachfolgende Formulierungen schließen die weibliche Form stets mit ein.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen in den durch die Satzung bestimmten Fällen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
2. Bis zum Beginn der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied schriftlich einen Antrag zur Änderung der Tagesordnung an den Vorstand einreichen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins oder ein vom Präsidenten bestimmter Vertreter.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt Jahres- und Kassenberichte entgegen, entlastet den Vorstand, hält Wahlen ab und beschließt über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Von Mitgliedern können weitere Anträge gestellt werden.
5. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail oder – falls der Vorstand einer Mitgliedschaft ohne Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse zugestimmt hat – per Brief oder Fax mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
6. Eine Satzungsänderung bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins. Änderungen des Vereinszwecks können nur einstimmig beschlossen werden. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden. Alle Abstimmungen erfolgen in offener Form.
8. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf 5 (fünf) Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen endet das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds durch Verzicht oder durch Ausscheiden als Vereinsmitglied. In diesem Fall übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes kommissarisch. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann ein Mitglied durch den Vorstand nachnominiert werden. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten (Alleinvertretung).
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne des Vereinszweckes. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium bilden und einberufen. Ihm sollen Persönlichkeiten angehören, die Zielen der American Whiskey Academy (e. V.) in besonderer Weise verbunden sind und im Sinne des Vereins in der Öffentlichkeit wirken.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereins bestmöglich zu fördern.
3. Mitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Mitgliedschaft von Minderjährigen ist ohne Ausnahme unzulässig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit Dreimonatsfrist zum Jahresende erklärt werden.
6. Ausgeschlossen werden kann, wer den Interessen des Vereins grob fahrlässig oder absichtlich zuwiderhandelt, oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als ein Kalenderjahr nach Fälligkeit im Rückstand ist. Darüber befindet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen eines Monats beim Vorstand eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen durch die DSGVO und das BDSG erfüllt der Verein in einer separaten Datenschutzordnung.

§ 9 Zutritt zu Veranstaltungen des Vereins

1. Zu geschlossenen Veranstaltungen lädt der Präsident bzw. in seinem Namen eine von ihm dazu ermächtigte Person Gäste nach freiem Ermessen ein. In keinem Fall haben Vereinsmitglieder einen Anspruch darauf, zu den geschlossenen Veranstaltungen des Vereins eingeladen bzw. zugelassen zu werden.
2. Der Verein kann auch öffentliche Veranstaltungen abhalten. Diese finden allerdings niemals in den Räumlichkeiten des Vereinssitzes statt.
3. Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins kann ein Entgelt erhoben werden, dessen Höhe der Präsident nach freiem Gutdünken festsetzt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsorengelder

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 75 Euro. Eine Rückerstattung dieses Beitrags ist ausgeschlossen. Über Änderungen und Anpassungen von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.
2. Um seine Zwecke zu erfüllen, erhebt der Verein außerdem Entgelte für die Teilnahme an Informationsveranstaltungen sowie für Publikationen jeglicher Art und erschließt Spenden und Sponsorengelder.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 (Drei Viertel) der erschienenen Mitglieder getroffen werden und nur, wenn die Versammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Völkerverständigung, insbesondere der transatlantischen Beziehungen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.
(Beschlissen in der Gründungsversammlung am 12. April 2012 in der Westenriederstraße 49, 80331 München, geändert durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 30. Dezember 2015).